Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 979 vom 25.08.2022)

1. Zuwendungsgrundsatz

Die Stadt Hoyerswerda gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechts Zuwendungen für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen.

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hoyerswerda. Ziel der kommunalen Förderung ist die Sicherstellung der Sportangebote in der Stadt. Entscheidungen über die Bewilligungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.
Mit der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda wird eine Gesamtsumme für die Sportförderung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung weiterer Vorhaben in der Folgezeit.

Die Stadt Hoyerswerda ist sich der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports bewusst. Im Sport werden Werte wie Toleranz und Fairness vermittelt, er führt Menschen unterschiedlicher Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen. Sport ist Teil eines gesunden Lebensstils und unterstützt Integration, Inklusion und Bildung. Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderberechtigt sind eingetragene und gemeinnützige Sportvereine, die sowohl Ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und Kreissportbund Bautzen e.V. sind.

Dem Förderantrag ist ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins und die Eintragung in das Vereinsregister beizufügen.

3. Zuwendungsverfahren

3.1 Antrag und Vergabe

Zuwendungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Anträge gemäß dieser Richtlinie sind für:

- Punkt 4.1 bis zum 28.02. des laufenden Jahres,
- Punkt 4.2 einmalig bis 28.02.2023,
- Punkt 4.3 bis zum 30.04. des laufenden Jahres,
- Punkt 4.4 bis 31.10. des Vorjahres,

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales, mittels Antragsformular einzureichen. Die Formulare sind auf www.hoyerswerda.de/orstrecht/ abrufbar.

3.2 Bewilligungsverfahren / Auszahlung

Über die Anträge entscheidet die Stadt Hoyerswerda mittels Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördersummen an den Zuwendungsempfänger bis spätestens 31.05. des Jahres aus.

Der Stadtrat ist durch Mitteilungsvorlage über die eingegangenen Anträge sowie über die Auszahlungen bis 30.06. zu informieren.

3.3 Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis auf standardisiertem Nachweisformular ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Verwendungsnachweise geprüft.
Die Stadtverwaltung hält sich eine stichprobenartige Tiefenprüfung vor.
Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
- die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
- sich wesentliche Abweichungen vom im Antrag angegebenen Umfang ergeben.

Der Stadtrat ist jährlich durch Mitteilungsvorlage bis zum 30.06. des Jahres über die Fördermittelbeanspruchung zu informieren.

3.4 Nichtförderfähige Maßnahmen / Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und / oder kommerziellem Charakter,
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind,
- Schulsportveranstaltungen,
- professioneller Sport,
- Investitionen in Sporthallen und Sportplätzen,
- Ausgaben für Speisen und Getränke,
- Ausgaben für Rahmenprogramme,
- Verbandstagungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Repräsentationsausgaben, Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter,
- die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist.

3.5 Zuwendungsbestimmungen

Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung werden die Fördermittel zurückgefordert.
Gleiches gilt für nicht termingerechte und ordnungsgemäße Abrechnungen mittels Verwendungsnachweis.

4. Förderschwerpunkte

Es können Zuwendungen für nachfolgende Schwerpunkte gewährt werden:

4.1 Förderung des Trainings-und Wettkampfbetriebes der Vereine

Grundlage für die Förderung bildet die dem Landessportbund Sachsen e.V. vorliegende Mitgliedererhebung für das laufende Förderjahr. Die Daten der Sportvereine mit einem Sportförderantrag für das laufende Förderjahr werden durch den Kreissportbund Bautzen e.V. nach Freigabe durch den Landessportbund Sachsen e.V. der Stadtverwaltung Hoyerswerda bis spätestens 28.02. übermittelt.

Folgende Förderung kann pro Mitglied / pro Jahr gewährt:

0 bis 18 Jahre: 15,00 € / Mitglied
über 18 Jahre: 5,00 € / Mitglied

Die Zuwendung muss vorrangig für folgende Fördergegenstände eingesetzt werden:
- Übungsleiter,
- Sportgeräte,
- Wettkämpfe und Trainingslager,
- Öffentlichkeitswirksame Sportveranstaltungen,
- Miet- und Betriebskosten (ausgenommen Sportstätten auf Basis eines Pachtvertrages mit der Stadt Hoyerswerda).

4.2 Miet- und Betriebskostenzuschüsse

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2023 auf Grundlage der Antragsstellung für das Jahr 2022 und davon 50 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten. Eine Förderung erfolgt mit max. 10 %. Ab dem Jahr 2024 entfällt dieser Förderschwerpunkt.

Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung / Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig und unverzüglich zurückgezahlt werden.

4.3 Förderung der Landes- und Talentstützpunkte

Gefördert werden können die vom Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten und bestätigten Landes- und Talentstützpunkte.

Die Förderung beträgt als Festbetrag pro Jahr:
Talentstützpunkt: 1.000,00 €
Landesstützpunkt: 1.500,00 €

Gefördert wird die Anstellung eines durch den Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten und berufenen Regionaltrainers als Festbetrag pro Jahr je Verein:
Regionaltrainer: 1.000,00 €

Durch den Kreissportbund Bautzen e.V. werden nach Freigabe durch den Landessportbund Sachsen e.V. der Stadtverwaltung Hoyerswerda die bestätigten Landes- und Talentstützpunkte sowie Regionaltrainer übermittelt.

4.4 Förderung Kindersport

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Kindersports im Sportverein können Zuwendungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Hoyerswerda. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

Anerkannt werden Personal- und Sachkosten. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:

- deren Zielgruppe den Altersbereich Kinder bis sechs Jahre umfassen,
- welche ein regelmäßiges Angebot für die Zielgruppe vorhalten,
- die die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen aus dem Stadtgebiet beinhalten,
- bei der ein Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehrere Kindertageseinrichtungen aus dem Stadtgebiet Hoyerswerda vorliegen,
- Gemeinschaftsarbeit mit anderen Vereinen der Stadt anbietet, mit dem Ziel einer sportartspezifischen Förderung,
- bei deren Umsetzung das durchführende Personal mindestens mit der C-Lizenz Profil Kinder- und Jugendsport qualifiziert ist.

4.5 Nutzung kommunaler Sportanlagen

Auf Antrag kann bei der Stadt Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales eine Nutzung kommunaler Sportanlagen beantragt werden. Die Voraussetzungen und Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen regelt die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung.

Für nicht kommunal betriebene Sportstätten, erfolgt die Antragstellung beim jeweiligen Bewirtschafter.

Die Differenz zwischen tatsächlich anfallenden (kalkulierten) Betriebskosten und der festgelegten Nutzungsgebühr laut Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird als Sportförderung gewährt.

4.6 Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine gemäß Punkt 2 mittels Miet- und Pachtverträgen

Die Sportstätten der Stadt Hoyerswerda können an interessierte Sportvereine auf Antrag zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Sportvereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für die Sportstätten. Grundlage dafür bildet der Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2003.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 20.12.2016 außer Kraft.